

Baulinienabstand von Waldrändern im Quartierplangebiet Gimmenen  
Motion der Herren Gemeinderäte Dr. Peter Dalcher und Albert Merz

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 8. Juni 1967

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Mai 1967 in Anwesenheit der Herren Stadtrat August Sidler, Stadtingenieur Hans Schnurrenberger und lic. jur. Hans Bieri, Rechtsberater des Stadtbauamtes, zur Vorlage "Baulinienabstand von Waldrändern im Quartierplangebiet Gimmenen" Stellung genommen. Von den Herren Motionären nahm Gemeinderat Dr. Peter Dalcher ebenfalls an der Sitzung teil.

Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Auf Grund ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden Bericht und Antrag:

#### I. Bericht der Kommission

Der Antrag des Stadtrates wurde von den Herren Stadtrat August Sidler und Stadtingenieur Hans Schnurrenberger, die rechtlichen Angelegenheiten durch lic. jur. Hans Bieri eingehend erläutert. Im Namen der Motionäre erklärte Gemeinderat Dr. Peter Dalcher, dass sie von der Vorlage des Stadtrates befriedigt seien. Sofern gegen das kantonale Baugesetz, welches vom Kantonsrat kürzlich verabschiedet wurde, das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Die Motionäre wollten also verhüten, dass bis zum Inkrafttreten des kantonalen Baugesetzes noch Bauten mit einem ungenügenden Abstand zur Waldgrenze im Gimmenen-Gebiet erstellt werden können. Die Kommission ist sich darüber im klaren, dass die betroffenen Liegenschaftseigentümer diesen Eingriff nicht mit Begeisterung aufnehmen werden. Sie glaubt jedoch, dass es in Anbetracht des in Aussicht stehenden kantonalen Baugesetzes richtig ist, auf diesem Wege schon heute die kommenden Bestimmungen anzuwenden. Die Kommission ist der Ansicht, dass aus diesem Grunde der Antrag des Stadtrates in Anpassung an § 37 des Entwurfes des kantonalen Baugesetzes abgeändert werden sollte und dass auch die Bezeichnung auf dem Plan Nr. 3180 entsprechend berichtigt werden muss, so dass es richtigerweise heissen sollte: "Gebäudeabstände von Waldrändern im Quartierplan Gimmenen".

## II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung gelangt die Kommission einstimmig zu folgendem Antrag:

Es sei auf die Vorlage einzutreten und dieser mit folgenden Abänderungen zuzustimmen:

- a) Der Titel des Antrages ist wie folgt abzuändern: "Betreffend Festlegung des Gebäudeabstandes von Waldrändern im Gimmenen-Gebiet".
- b) Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes ist wie folgt neu zu fassen:  
"Der Plan Nr. 3180 vom 14. April 1967, "Quartierplangebiet Gimmenen, Gebäudeabstand von Waldrändern", wird genehmigt.

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident

Zug, 8. Juni 1967